

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung

A. Problem und Ziel

Bei der Dekarbonisierung der deutschen Wirtschaft soll dem Wasserstoff künftig eine besondere Rolle zukommen, da er als Energieträger vielseitig eingesetzt werden kann. Hierbei ist nicht nur der Klimaschutzaspekt von besonderer Relevanz.

Zur Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesregierung wird daher nicht nur ein rechtlicher Rahmen für die künftige Erzeugung, Nutzung und Weiterverwendung von Wasserstoff benötigt, sondern auch ein regulatorischer Rahmen für den leitungs- oder netzgebundenen Transport von Wasserstoff. Der Aufbau und der Betrieb der Infrastruktur benötigen innovative Lösungen und erhebliche Investitionen. Darüber hinaus wird der Aufbau der zukünftigen Infrastruktur auch durch Fördermittel der öffentlichen Hand unterstützt werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, einen transparenten regulatorischen Rahmen zu schaffen, der eine verlässliche Kalkulationsgrundlage für die betroffenen Marktteilnehmer schafft bzw. gewährleistet.

§ 280 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) enthält bereits Grundsätze der Bildung von Entgelten für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und verweist ergänzend auf die in § 21 EnWG enthaltenen Grundsätze der Bildung von entsprechenden Entgelten. Daneben delegiert § 280 EnWG die nähere Ausgestaltung der Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der Kosten und Entgelte für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen an den Verordnungsgeber. Ziel der Verordnung ist insofern, durch die Schaffung der benötigten Rechts- und Planungssicherheit wirksamen Wettbewerb durch diskriminierungsfreien Netzzugang für alle potentiellen Netznutzer im Wasserstoffmarkt zu ermöglichen.

Aktuell laufen auf EU-Ebene bereits Überlegungen zu einem künftigen europarechtlichen Rahmen, der rein nationale Regelungen der Mitgliedstaaten ergänzen und zumindest teilweise ablösen wird. Ziel dieser Verordnung ist es daher auch, einen ersten rechtlichen Rahmen zu schaffen, bis entsprechende Vorgaben der EU in diesem Bereich vorliegen und, wo notwendig, in nationales Recht umgesetzt sind.

Daneben sollen mit der Verordnung notwendige Folgeänderungen in der Anreizregulierungsverordnung vorgenommen werden.

B. Lösung

Die Verordnung konkretisiert im Wesentlichen die Ermittlung derjenigen Netzkosten, die Grundlage für die Entgelte sind, die Betreiber von Wasserstoffnetzen den Netznutzern für den Zugang zu ihren Netzen in Rechnung stellen dürfen. Hierfür sind im Wesentlichen detaillierte Regelungen zur Ermittlung der Netzkosten, aber auch einzelne Regelungen zu Grundsätzen der Entgeltbildung vorgesehen. Bei der Entgeltbildung bleibt den Betreibern von Wasserstoffnetzen jedoch nach wie vor ein weiter Spielraum, da die Verordnung für die Entgeltbildung nur die Grundsätze regelt und keine konkreten Vorgaben macht.

Die Vorgaben betreffen nicht nur die Errichtung und den Betrieb von reinen Wasserstoffnetzen, sondern auch die Notwendigkeit, diejenigen Kosten zu bestimmen, die sich aus der Umstellung von Teilen der Gasversorgungsnetze auf den ausschließlichen Transport von reinem Wasserstoff ergeben.

Die Verordnung gilt für alle Betreiber von Wasserstoffnetzen, die sich aktiv dafür entschieden haben, dass sie der Regulierung unterfallen wollen, und stellt die Grundlage für die Tätigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde in diesem Bereich dar.

Im Rahmen der „Important Projects of Common European Interest on Hydrogen Technologies and Systems“ (IPCEI Wasserstoff) plant die Bundesregierung die Förderung von integrierten Projekten entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette von der Erzeugung von grünem Wasserstoff über Infrastruktur bis zur Nutzung in der Industrie und für Mobilität. Es sollen Projekte gefördert werden, die maßgeblich zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie und zum Erreichen der Ziele der EU und nationalen Umwelt-, Energie- und Verkehrsstrategien beitragen. Die Umsetzung dieses Förderrahmens findet in den Vorgaben dieser Verordnung Berücksichtigung, indem Regelungen zur Berücksichtigung von Zuschüssen aus Fördermitteln getroffen werden.

Zudem wird die Anreizregulierungsverordnung geändert, um für die Betreiber von Gasversorgungsnetzen die Folgeänderungen, die durch die neue Wasserstoffnetzentgeltverordnung notwendig sind, für den Fall abzubilden, dass bestehende Gasinfrastruktur zu reiner Wasserstoffinfrastruktur umgestellt wird.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zu den Regelungen des Verordnungsentwurfs. Angesichts der Bedeutung eines bundesweit einheitlichen Regulierungsrahmens für den Aufbau einer effizienten Wasserstoffinfrastruktur ist nicht zu erwarten, dass die Ziele, die mit der Verordnung verfolgt werden, durch alternative Initiativen gleichermaßen erreicht werden könnten. Ein Verzicht auf eine rechtliche Regelung kommt ebenfalls nicht in Betracht, da den betroffenen Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit gegeben werden muss, damit die notwendigen langfristigen Investitionen in die Infrastruktur getätigt werden können. Dazu ist das Abstecken der Investitionsrahmenbedingungen in einer Verordnung am besten geeignet. Die Einführung einer Opt-in-Kostenregulierung ist zudem erforderlich, um zu gewährleisten, dass der Betrieb des Wasserstoffnetzes kosteneffizient erfolgt. Die vorgesehene Regulierung wird einen Beitrag dazu leisten, dass in der Wasserstoffnetzinfrastruktur, die perspektivisch ein natürliches Monopol sein wird, den Netznutzern keine ineffizienten Kosten und, im Ergebnis, auch keine Monopolrenditen auferlegt werden. Darüber hinaus wird der Gleichklang zwischen der Regulierung des Gas- und Elektrizitätsversorgungsnetze perspektivisch ermöglicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen für Bund, Länder oder Kommunen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen richten sich an die Betreiber von Wasserstoffnetzen. Verpflichtungen für die Bürgerinnen und Bürger enthalten die Vorschriften nicht. Es entsteht daher durch die Regelungen kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein nennenswerter Erfüllungsaufwand, da es sich entweder um Konkretisierungen bereits bestehender Vorgaben handelt, die nicht zu Mehraufwand führen, oder aber allenfalls geringfügiger Erfüllungsaufwand entstehen kann, der nicht konkret beziffert werden kann.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Sofern Vorschriften Aufgaben für die Verwaltung enthalten, handelt es sich um Konkretisierungen bereits durch das Energiewirtschaftsgesetz bestehender Aufgaben. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wurde deshalb bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Energiewirtschaftsgesetz berücksichtigt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten, insbesondere auf die Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf das allgemeine Preisniveau oder auf das Verbraucherpreisniveau entstehen durch die Regelungen nicht. Insbesondere sind Erhöhungen der Gasnetzentgelte ausgeschlossen, da die in dieser Verordnung ebenfalls geregelte Berücksichtigung von Kosten, die aus der Umstellung von Teilen der Gasversorgungsnetze auf den ausschließlichen Transport von reinem Wasserstoff resultieren, lediglich erhöhende Auswirkungen auf die Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen hat. Die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen im Netzgebiet des Gasversorgungsnetzbetreibers, der Teile seines Netzes auf den ausschließlichen Transport von reinem Wasserstoff umstellt, könnten zudem in einem Umfang sinken, der dem Anteil entspricht, den die Entgelte für die abgegebenen Teile des Gasversorgungsnetzes an den gesamten Entgelten des betreffenden Gasversorgungsnetzes haben.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet auf Grund des § 28n Absatz 4 Nummer 1, des § 28o Absatz 2 Nummer 1 und 2, sowie des § 21a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), von denen die §§ 28n und 28o des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 40 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) eingefügt worden sind.

Artikel 1

Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen

(Wasserstoffnetzentgeltverordnung – WasserstoffNEV)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze der Bestimmung der Netzentgelte

Teil 2

Ermittlung der Netzkosten

- § 3 Zuschüsse aus Fördermitteln
- § 4 Netzanschlusskosten
- § 5 Baukostenzuschüsse
- § 6 Grundsätze der Netzkostenermittlung
- § 7 Aufwandsgleiche Kostenpositionen
- § 8 Kalkulatorische Abschreibungen
- § 9 Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen bei auf ausschließlichen Wasserstofftransport umgestellten Altanlagen des Gasversorgungsnetzes
- § 10 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung
- § 11 Kalkulatorische Steuern
- § 12 Kostenmindernde Erlöse und Erträge
- § 13 Umstellung bestehender Gasnetzinfrastruktur auf reinen Wasserstofftransport

Teil 3

Pflichten des Betreibers eines Wasserstoffnetzes

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt für Betreiber von Wasserstoffnetzen, die nach § 28j Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. S. 3436) geändert worden ist, der Regulierung unterfallen, die Grundlagen zur Ermittlung der Netzkosten und Grundsätze der Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen (Netzentgelte).

§ 2

Grundsätze der Bestimmung der Netzentgelte

(1) Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes hat im Rahmen der Ermittlung der Netzentgelte sicherzustellen, dass sein Entgeltsystem geeignet ist, die Kosten nach § 28o Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Energiewirtschaftsgesetzes zu decken.

(2) Die Verprobungen nach Absatz 1 sind vom Betreiber eines Wasserstoffnetzes in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren und vollständigen Weise zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Bundesnetzagentur schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(3) Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes kann zur Bestimmung der Netzkosten oder der Netzentgelte Teilnetze bilden, wenn diese Teilnetze technisch unabhängig voneinander betrieben werden können. Eine Teilnetzbildung ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 insbesondere dann zulässig, wenn dies zur Umsetzung von Förderentscheidungen der öffentlichen Hand oder der Europäischen Kommission erforderlich ist. Soweit ein Betreiber eines Wasserstoffnetzes nach Satz 1 Teilnetze gebildet hat, hat er die Netzkosten den einzelnen Teilnetzen zuzuordnen. Dabei kann die Zuordnung zu den einzelnen Teilnetzen durch eine sachgerechte Schlüsselung erfolgen. Die Zuordnung der Kosten ist zu dokumentieren. Bei der Bestimmung der Netzkosten oder der Netzentgelte für die einzelnen Teilnetze sind die Teile 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

Teil 2

Ermittlung der Netzkosten

§ 3

Zuschüsse aus Fördermitteln

(1) Zuschüsse zu den Netzkosten aus Fördermitteln werden nach den §§ 10 und 12 kostenmindernd angesetzt.

(2) Zuschüsse aus Fördermitteln, die entsprechend des Zweckes des gewährten Zuschusses nach Inbetriebnahme eines Wasserstoffnetzes ganz oder teilweise die Entgeltzahlungen der Netznutzer ersetzen, sind von den Regelungen der §§ 10 und 12 ausgenommen und werden nach Ermittlung der Netzentgelte im Rahmen des Plan-Ist-Abgleichs nach § 14 als Erlös berücksichtigt.

§ 4

Netzanschlusskosten

(1) Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes ist berechtigt, von Anschlussnehmern auf der Einspeise- und Entnahmeseite die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen, vom Anschlussnehmer verursachten Kosten, abzüglich erhaltener Förderzuschüsse im Sinne von § 3 Absatz 1, für die Herstellung des Netzanschlusses und die Änderungen des Netzanschlusses zu verlangen.

(2) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil eines Wasserstoffnetzes, so hat der Betreiber dieses Wasserstoffnetzes die Kosten insoweit rückwirkend den Netzkosten zuzuordnen und dem Anschlussnehmer, dessen Netzanschluss teilweise zum Bestandteil eines Wasserstoffnetzes geworden ist, einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

§ 5

Baukostenzuschüsse

(1) Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes kann von dem Anschlussnehmer auf der Einspeise- oder Entnahmeseite einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung des Wasserstoffnetzes verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Netzbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen bis zu 100 Prozent dieser Kosten betragen, abzüglich erhaltener Förderzuschüsse im Sinne des § 3 Absatz 1.

(2) Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer auf der Einspeise- oder Entnahmeseite einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss ist entsprechend nach Absatz 1 zu bemessen.

(3) Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten nach § 4 sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen. § 4 Absatz 2 ist auf Baukostenzuschüsse entsprechend anzuwenden.

§ 6

Grundsätze der Netzkostenermittlung

(1) Bilanzielle und kalkulatorische Kosten für die Wasserstoffnetzinfrastruktur sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers eines Wasserstoffnetzes entsprechen.

(2) Zur Bestimmung der Ist-Kosten eines Geschäftsjahres ist eine kalkulatorische Rechnung zu erstellen, ausgehend von einer auf den Betrieb von Wasserstoffnetzen beschränkten Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 28k Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes. Zur Bestimmung der zu erwartenden Kosten für das folgende Kalenderjahr ist eine bestmögliche Abschätzung vorzunehmen. Die Netzkosten setzen sich unter Beachtung des Absatzes 1 und abzüglich der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 12 zusammen aus

1. den aufwandsgleichen Kosten nach § 7,
2. den kalkulatorischen Abschreibungen nach den §§ 8 und 9,
3. der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 10 und
4. den kalkulatorischen Steuern nach § 11.

(3) Liegt keine auf den Betrieb von Wasserstoffnetzen beschränkte Gewinn- und Verlustrechnung nach § 28k Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vor, ist bei der Bestimmung der Netzkosten gemäß Absatz 2 eine auf den Betrieb von Wasserstoffnetzen beschränkte und nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs Zweiter Abschnitt Erster Unterabschnitt des Handelsgesetzbuchs aufgestellte Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu Grunde zu legen.

(4) Einzelkosten des Netzes sind dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung dem Wasserstoffnetz zuzuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Betreiber eines Wasserstoffnetzes haben diese Schlüssel für sachkundige Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind von Betreibern eines Wasserstoffnetzes für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.

(5) Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes kann die Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte anfallen, nur in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn der Betreiber eines Wasserstoffnetzes Eigentümer der Anlagen wäre. Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes hat die erforderlichen Nachweise zu führen.

(6) Erbringen Unternehmen gegenüber einem Betreiber eines Wasserstoffnetzes Dienstleistungen, so sind anfallende Kosten oder Kostenbestandteile nach Maßgabe dieses Absatzes bei der Netzkostenermittlung einzubeziehen. Sind das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber eines Wasserstoffnetzes oder ein Gesellschafter

des Betreibers eines Wasserstoffnetzes miteinander verbundener Unternehmen, so darf der Betreiber eines Wasserstoffnetzes die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne dieser Verordnung tatsächlich anfallen. Beinhaltendie nach Satz 2 für die Erbringung von Dienstleistungen angefallenen Kosten oder Kostenbestandteile Vorleistungen von Unternehmen, die ebenfalls zu den miteinander verbundenen Unternehmen gehören, zu denen das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber eines Wasserstoffnetzes oder dessen Gesellschafter gehören, können diese nur maximal in der Höhe einbezogen werden, wie sie jeweils bei dem die Vorleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne dieser Verordnung tatsächlich angefallen sind. Sind das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber eines Wasserstoffnetzes oder dessen Gesellschafter nicht miteinander verbundene Unternehmen, so darf der Betreiber eines Wasserstoffnetzes die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Betreiber eines Wasserstoffnetzes die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde. Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes hat die erforderlichen Nachweise zu führen.

§ 7

Aufwandsgleiche Kostenpositionen

(1) Aufwandsgleiche Kostenpositionen sind den nach § 28k Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnungen für den Wasserstoffnetzbetrieb zu entnehmen und nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 bei der Bestimmung der Netzkosten einzubeziehen.

(2) Fremdkapitalzinsen sind in ihrer tatsächlichen Höhe einzubeziehen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen.

§ 8

Kalkulatorische Abschreibungen

(1) Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter (kalkulatorische Abschreibungen) nach den Absätzen 2 bis 6 als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen. Die kalkulatorischen Abschreibungen treten insoweit in der kalkulatorischen Kosten- und Erlösrechnung an die Stelle der entsprechenden Abschreibungen der Gewinn- und Verlustrechnung.

(2) Die Eigenkapitalquote ergibt sich rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die anzusetzende Eigenkapitalquote wird kalkulatorisch für die Berechnung der Netzentgelte auf höchstens 40 Prozent begrenzt. Die Fremdkapitalquote ist die Differenz zwischen 100 Prozent und der Eigenkapitalquote.

(3) Die kalkulatorischen Abschreibungen der Anlagegüter sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln.

(4) Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung einer Anlage kann für das jeweilige Investitionsprojekt eine spezifische Nutzungsdauer angesetzt werden. Satz 1 ist insbesondere anzuwenden für durch die öffentliche Hand oder die Europäische Kommission geförderte Projekte zum Aufbau von Wasserstoffnetzen, bei denen die im Rahmen der Förderung jeweils zugrunde gelegte Nutzungsdauer angesetzt werden kann. Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes hat der Bundesnetzagentur die Nutzungsdauer anzuzeigen, die für das jeweilige Investitionsprojekt angesetzt wird. Die Anzeige nach Satz 3 hat die Angaben zu enthalten, die für eine eindeutige Identifizierung der betroffenen Anlagegüter zu einem Investitionsprojekt erforderlich sind. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind jahresbezogen zu ermitteln. Dabei ist jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

(5) Der kalkulatorische Restwert eines Anlageguts beträgt nach Ablauf des ursprünglich angesetzten Abschreibungszeitraums 0 Euro. Ein Wiederaufleben kalkulatorischer Restwerte ist unzulässig. Bei Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer während der Nutzung ist sicherzustellen, dass keine Erhöhung der Kalkulationsgrundlage erfolgt. Ändert sich die ursprüngliche Abschreibungsdauer während der Nutzung, bildet der jeweilige Restwert des Wirtschaftsguts zum Zeitpunkt der Abschreibungsdauerumstellung die Grundlage der weiteren Abschreibung. Der neue Abschreibungsbetrag ergibt sich aus der Verteilung des Restwertes auf die Restabschreibungsdauer. Die Sätze 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Anlage, die bisher der Gasversorgung diente, im Sinne von § 13 auf reinen Wasserstoffbetrieb umgestellt wird.

(6) Es erfolgt keine Abschreibung unter 0 Euro. Satz 1 ist ungeachtet der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen anzuwenden.

§ 9

Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen bei auf ausschließlichen Wasserstofftransport umgestellten Altanlagen des Gasversorgungsnetzes

(1) Bei einer Anlage des Gasversorgungsnetzes, die erstmalig vor dem 1. Januar 2006 aktiviert wurde (Altanlage) und nunmehr ausschließlich dem Wasserstoffnetzbetrieb dient, sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 8 die in den Absätzen 2 bis 5 geregelten Grundsätze ergänzend anzuwenden.

(2) Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

1. des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen ist die Summe aller anlagenspezifisch und ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach Absatz 3 ermittelten Abschreibungsbeträge aller Altanlagen zu bilden und anschließend mit der Eigenkapitalquote zu multiplizieren;
2. des fremdfinanzierten Anteils der Altanlagen ist die Summe aller anlagenspezifisch und ausgehend von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelten Abschreibungsbeträge aller Altanlagen zu bilden und anschließend mit der Fremdkapitalquote zu multiplizieren.

(3) Der Tagesneuwert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungsmaßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte zum jeweiligen Stichtag erfolgt unter Verwendung von Indexreihen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5. Im Falle von auf reinen Wasserstofftransport umgestellten Altanlagen aus Gasversorgungsnetzen in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können für jene Anlagegüter, deren Errichtung

zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten für im vergleichbaren Zeitraum errichteter und in Deutscher Mark bewerteter Anlagegüter und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Indizes ermittelt werden.

(4) Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte nach Absatz 3 sind folgende Indizes des Statistischen Bundesamtes¹⁾ heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen Grundstücksanlagen, Betriebsgebäude; Verwaltungsgebäude, Gebäude, Verkehrswege und Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“;
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen Stahlleitungen PE ummantelt, Stahlleitungen kathodisch geschützt, Stahlleitungen bitumiert, Grauguss (>DN 150), Duktiler Guss, Polyethylen (PE-HD) und Polyvinylchlorid (PVC) der die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“;
3. für die Anlagengruppen Stahlleitungen PE ummantelt, Stahlleitungen kathodisch geschützt und Stahlleitungen bitumiert, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind,
 - a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17, Reihe 2 „Preise -Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, mit einem Anteil von 40 Prozent und
 - b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe Grundstücke, der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), enthalten in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 2 „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“.

(5) Sofern die für die Indexreihen nach Absatz 4 heranzuziehenden Indizes des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, sind der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen, die mit den in Absatz 4 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Die Verkettungsfaktoren ergeben sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 4 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr. Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer, deren Indizes enthalten sind in der

¹⁾ Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Wiesbaden.

vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“ und

- b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“;
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“;
 3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl
 - a) für den Zeitraum von 2000 bis 204 die Indexreihe Rohre aus Eisen und Stahl, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“,
 - b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 2 „Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ und
 - c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt, herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 2 „Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“;
 4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 2 „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“.

(6) Kalkulatorische Abschreibungen für zusätzliche Investitionen in Altanlagen nach Absatz 1, insbesondere um diese Altanlagen technisch für das Wasserstoffnetz nutzbar zu machen, richten sich ausschließlich nach § 8.

§ 10

Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

(1) Die Verzinsung des von Betreibern von Wasserstoffnetzen eingesetzten Eigenkapitals erfolgt durch eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich aus der Summe

1. der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen, bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 8 Absatz 2 Satz 3;
2. der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen, bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2;
3. der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Anlagen eines Wasserstoffnetzes bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. der Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil.

Das Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital werden bei der Ermittlung nach Satz 1 abgezogen. Grundstücke sind zu den Anschaffungskosten anzusetzen. Es ist jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Soweit das ermittelte betriebsnotwendige Eigenkapital einen Anteil von 40 Prozent des sich aus der Summe der Werte nach den Sätzen 2 und 3 ergebenden betriebsnotwendigen Vermögens übersteigt, ist der übersteigende Anteil dieses Eigenkapitals nach Absatz 5 zu verzinsen.

(2) Als Abzugskapital ist das zinslos zur Verfügung stehende Kapital zu behandeln. Es ist jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen anzusetzen:

1. Rückstellungen,
2. erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden,
3. unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
4. erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten,
5. erhaltene passivierte Zuschüsse aus Fördermitteln nach § 3 Absatz 1 und
6. sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Wasserstoffnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

(3) Zur Bestimmung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist zwischen Altanlagen und allen übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzes zu unterscheiden. Der auf Altanlagen entfallende Anteil am Eigenkapital bestimmt sich nach dem Anteil, den der Restwert dieser Anlagen nach § 9 Absatz 2 und 3 an der Summe der Sachwerte nach Absatz 1 Satz 2 hat. Der auf alle anderen Anlagen des Betriebs eines Wasserstoffnetzes entfallende Anteil am Eigenkapital bestimmt sich nach dem Anteil, den die Summe der Restwerte dieser Anlagen an der Summe der Sachwerte nach Absatz 1 Satz 2 hat.

(4) Der auf das betriebsnotwendigen Eigenkapital eines Betreibers von Wasserstoffnetzen anzuwendende Eigenkapitalzinssatz beträgt 9 Prozent vor Steuern. Abweichend davon beträgt der auf Altanlagen entfallende Anteil am betriebsnotwendigen Eigenkapital anzuwendende Eigenkapitalzinssatz 7,73 Prozent vor Steuern. Die Zinssätze sind bis zum 31. Dezember 2027 anzuwenden.

(5) Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals nach Absatz 1 Satz 6 bestimmt sich als gewichteter Durchschnitt des auf die letzten

zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der folgenden Umlaufrenditen, die von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden:

1. die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen der öffentlichen Hand und
2. die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen von Unternehmen.

Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 1 einfach gewichtet und der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 2 zweifach gewichtet. Weitere Zuschläge auf den anzuwendenden Eigenkapitalzinssatz sind unzulässig.

§ 11

Kalkulatorische Steuern

Im Rahmen der Ermittlung der Wasserstoffnetzkosten kann die dem Wasserstoffnetzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden.

§ 12

Kostenmindernde Erlöse und Erträge

(1) Sonstige Erlöse und Erträge sind, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 28k Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Positionen:

1. aktivierte Eigenleistungen,
2. Zins- und Beteiligungserträge,
3. vereinnahmte Netzanschlusskosten,
4. Baukostenzuschüsse,
5. Zuschüsse aus Fördermitteln nach § 3 Absatz 1 oder
6. sonstige Erträge und Erlöse.

(2) Erhaltene Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse sowie Zuschüsse aus Fördermitteln sind anschluss- oder investitionsprojektindividuell aufzulösen. Die Auflösungsbeiträge sind jährlich netzkostenmindernd anzusetzen.

§ 13

Umstellung bestehender Gasnetzinfrastruktur auf reinen Wasserstofftransport

Ab dem Zeitpunkt, in dem Anlagen, die bisher der Gasversorgung dienten, in einem Wasserstoffnetz betrieben werden, werden sie bezogen auf die Kosten und die Entgelte für

den Netzzugang zu Anlagen des Wasserstoffnetzes. Die kalkulatorische Bewertung dieser Anlagen erfolgt dann nach den §§ 8 und 9.

§ 14

Plan-Ist-Kosten-Abgleich

(1) Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes ist verpflichtet, nach Abschluss des Kalenderjahres (Kalkulationsperiode) die Differenz zu ermitteln zwischen

1. den in dieser Kalkulationsperiode aus Netzentgelten erzielten Erlösen und
2. den für diese Kalkulationsperiode nach Absatz 3 Satz 3 genehmigten Netzkosten.

Liegen die Erlöse nach Satz 1 Nummer 1 über den Kosten nach Satz 1 Nummer 2, ist der Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Differenzbetrages kostenmindernd in Ansatz zu bringen. Liegen die Erlöse nach Satz 1 Nummer 1 unter den Kosten nach Satz 1 Nummer 2, ist der Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlichen Differenzbetrages kostenerhöhend in Ansatz zu bringen. Die Verzinsung nach den Sätzen 2 und 3 richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand der Differenz aus den erzielten Erlösen und den genehmigten Kosten. Die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelte und verzinste Differenz des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres wird annuitätisch über bis zu zehn Kalenderjahre, die auf die jeweilige Kalkulationsperiode folgen, durch Zu- und Abschläge auf die Netzkosten verteilt. Der Zeitraum, über den die annuitätische Verteilung nach Satz 6 erfolgen soll, ist der Bundesnetzagentur vom Betreiber eines Wasserstoffnetzes jeweils vor Beginn der erstmaligen Auflösung des Differenzbetrags anzuzeigen.

(2) Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes ermittelt jährlich zum 30. September nach den §§ 6 bis 13 die für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs und übermittelt diese einschließlich der zugrundeliegenden Kalkulationsgrundlage an die Bundesnetzagentur. Die Kalkulationsgrundlage ist so zu gestalten, dass ein sachkundiger Dritter ohne weitere Informationen die Ermittlung der Kosten und Kostenbestandteile nachvollziehen kann. Die Bundesnetzagentur prüft die für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs und entscheidet binnen drei Monaten über die Genehmigung dieser Kosten. Wird die Kalkulationsgrundlage nach Satz 1 bis zum 30. September eines Kalenderjahres nicht oder nur unvollständig übermittelt, beginnt die Frist nach Satz 3 erst mit Eingang der vollständigen Kalkulationsgrundlage. Nach Ablauf der Frist nach Satz 3 gilt die Genehmigung in Höhe in der vom Betreiber von Wasserstoffnetzen angesetzten Kosten für seine Entgeltbildung als erteilt.

(3) Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes ermittelt jährlich zum 30. September nach den §§ 6 bis 13 die im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich entstandenen anererkennungsfähigen Kosten und übermittelt diese einschließlich der zugrundeliegenden Kalkulationsgrundlage an die Bundesnetzagentur. Die Kalkulationsgrundlage ist so zu gestalten, dass ein sachkundiger Dritter ohne weitere Informationen die Ermittlung der Kosten und Kostenbestandteile nachvollziehen kann. Die Bundesnetzagentur prüft die für das vorangegangene Kalenderjahr tatsächlich entstandenen anererkennungsfähigen Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs und entscheidet binnen 15 Monaten über die Genehmigung dieser Kosten. Wird die Kalkulationsgrundlage nach Satz 1 bis zum 30. September nicht oder nur unvollständig übermittelt, beginnt die Frist nach Satz 3 erst mit Eingang der vollständigen Kalkulationsgrundlage. Nach Ablauf der Frist nach Satz 3 gilt die Genehmigung in Höhe der

vom Betreiber eines Wasserstoffnetzes ermittelten Kosten für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Absatz 1 als erteilt.

Teil 3

Pflichten des Betreibers eines Wasserstoffnetzes

§ 15

Berichtspflicht

(1) Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes hat unverzüglich einen schriftlichen oder elektronischen Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach den Sätzen 2 und 3 zu erstellen und der Bundesnetzagentur auf Anforderung zu übermitteln. Der Bericht muss enthalten:

1. eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage der abgeschlossenen Kalkulationsperiode,
2. eine vollständige Darstellung der Grundlagen und des Ablaufs der Ermittlung der Netzentgelte nach § 2 sowie sonstiger Aspekte, die aus Sicht des Betreibers eines Wasserstoffnetzes für die Netzentgelte von Relevanz sind und
3. einen Anhang mit dem in Absatz 2 genannten Inhalt.

Die Angaben nach Satz 2 Nummer 1 und 2 müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Ermittlung der Netzentgelte vollständig nachzuvollziehen. Der Bericht ist zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Der zu dem Bericht nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zu erstellende Anhang muss enthalten:

1. die für die Abrechnung der Netzentgelte relevante Absatzstruktur des Wasserstoffnetzbetriebs,
2. den Betriebsabrechnungsbogen des Wasserstoffnetzbetriebs,
3. die nach § 6 Absatz 4 dokumentierten Schlüssel sowie deren Änderung und
4. die nach § 14 errechneten Differenzbeträge.

Artikel 2

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Nach § 26 Absatz 2 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ab dem Zeitpunkt, in dem Anlagen, die in einem Wasserstoffnetz betrieben werden oder werden sollen und nicht mehr dem Gasversorgungsnetzbetrieb dienen, sind die nach

§ 32 Absatz 1 Nummer 1 ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des Betreibers von Gasversorgungsnetzen um den Anteil zu vermindern, der auf diese Anlagen entfällt. Der Betreiber von Gasversorgungsnetzen bestimmt den zu vermindern den Anteil nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 3, der Absätze 4, 5 und 6 sowie der Anlage 4 und übermittelt diesen unverzüglich nach dem Zeitpunkt nach Satz 1 an die zuständige Regulierungsbehörde. Der Betreiber von Gasversorgungsnetzen kann bei der Bestimmung des zu vermindern den Anteils von den Vorgaben des Satzes 2 abweichen, wenn er diese Abweichung gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde nachvollziehbar begründet.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Wesentliches Ziel der Regelungen ist es, dem Betreiber eines Wasserstoffnetzes ein erstes transparentes und praktikables Regulierungsgerüst bereitzustellen. Die Verordnung bietet den Unternehmen, die sich für einen Opt-in in die Regulierung nach § 28j Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) entscheiden, einen regulatorischen Rahmen, innerhalb dessen sie ihren Wasserstoffnetzbetrieb aufnehmen können. Artikel 2 enthält eine direkt mit der Schaffung der Verordnung zusammenhängende Folgeänderung in der Anreizregulierungsverordnung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen gilt nur für solche Betreiber eines Wasserstoffnetzes, die sich nach § 28j Absatz 3 EnWG für eine Teilnahme an der Regulierung entschieden haben. Die Regelungen konzentrieren sich im Sinne einer Startregulierung auf Vorgaben zur Bestimmung der Netzkosten eines Wasserstoffnetzbetriebs.

Es wird nicht nur geregelt, wie mit neuen Anlagen umzugehen ist, die originär für den Betrieb eines Wasserstoffnetzes errichtet werden, sondern auch, wie mit Anlagen des Gasversorgungsnetzes umzugehen ist, die an den Betreiber eines Wasserstoffnetzes abgegeben werden. Die Regelungen orientieren sich maßgeblich an den bewährten Annahmen im Bereich der Regulierung des Gasnetzbetriebs.

Ferner regelt die Verordnung Grundzüge der Entgeltbestimmung. Sich hierauf zu beschränken und keine umfassenden Vorgaben zur Entgeltbestimmung vorzusehen, ist eine bewusste Entscheidung des Ordnungsgebers, um insbesondere die Markthochlaufphase der Wasserstoffwirtschaft und des Wasserstoffnetzbetriebs zu unterstützen. Betreiber eines Wasserstoffnetzes sollen während der Markthochlaufphase die Möglichkeit erhalten, verschiedene geeignete Konzepte zu erproben und darauf aufbauend „best-practice“-Ansätze für den Wasserstoffnetzbetrieb zu entwickeln.

Die Änderung der Anreizregulierungsverordnung in Artikel 2 stellt eine notwendige Folgeänderung für den Fall dar, dass ein Betreiber von Gasversorgungsnetzen seine Anlagen an Betreiber von Wasserstoffnetzen abgibt und die im Rahmen der Anreizregulierung festgelegte Erlösobergrenze des Betreibers eines Gasversorgungsnetzes entsprechend angepasst werden muss.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zu den Regelungen des Verordnungsentwurfs. Angesichts der Bedeutung eines bundesweit einheitlichen Regulierungsrahmens für den Aufbau einer effizienten Wasserstoffinfrastruktur ist nicht zu erwarten, dass die Ziele, die mit der Verordnung verfolgt werden, durch alternative Initiativen gleichermaßen erreicht werden könnten. Ein Verzicht auf eine rechtliche Regelung kommt ebenfalls nicht in Betracht, da den betroffenen Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit gegeben werden muss, damit die notwendigen langfristigen Investitionen in die Infrastruktur getätigt werden können. Dazu ist das Abstecken der Investitionsrahmenbedingungen in einer Verordnung am besten geeignet. Die

Einführung einer Opt-in Kostenregulierung ist zudem erforderlich, um zu gewährleisten, dass der Wasserstoffnetzbetrieb kosteneffizient erfolgt. Die vorgesehene Regulierung wird einen Beitrag dazu leisten, dass in der Wasserstoffnetzinfrastruktur, die perspektivisch ein natürliches Monopol sein wird, den Netznutzern keine ineffizienten Kosten und, im Ergebnis, auch keine Monopolrenditen auferlegt werden. Darüber hinaus wird der Gleichklang zwischen der Regulierung des Gas- und Elektrizitätsversorgungsnetze perspektivisch jedenfalls im Grundsatz ermöglicht.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung in § 28o, § 28n sowie in § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes. Der Bundesrat muss der Verordnung zustimmen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung schafft erstmals einen regulatorischen Rahmen für die Anerkennung der effizienten Kosten eines Betreibers eines Wasserstoffnetzes. Zugleich regelt sie Grundzüge der Entgeltermittlung, die im Ergebnis die Transparenz und Vergleichbarkeit der gebildeten Entgelte für den Kunden erhöhen. Dies unterstützt den Markthochlauf des Wasserstoffsektors sowie des diesem zugrundeliegenden Wasserstoffnetzbetriebs in der Bundesrepublik Deutschland.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit der Verordnung insoweit verbunden, als für die Phase der Startregulierung im Bereich des Wasserstoffnetzbetriebs auf eine detaillierte Entgeltregulierung – anders als im Bereich des Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzbetriebs – zunächst bewusst verzichtet wurde.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und den darin enthaltenen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Das Regelungsvorhaben betrifft insbesondere die folgenden Ziele der DNS und leistet insoweit einen Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele, den „Sustainable Development Goals“ (SDG):

Die Verordnung enthält Regelungen für die Umnutzung bestehender Gasnetzinfrastruktur, insbesondere von Leitungen in Gasfernleitungsnetzen, sodass weniger Flächenbedarf für das aufzubauende Wasserstoffnetz besteht und weniger Materialien für die Netzinfrastruktur benötigt werden. Soweit in die noch aufzubauende Wasserstoffinfrastruktur auch „grüner“ Wasserstoff eingespeist wird, der durch Elektrolyse mithilfe von Erneuerbaren Energien statt fossilen Brennstoffen hergestellt wird, verringert sich die Nutzung begrenzter und potenziell klimaschädlicher Rohstoffe. Es wird ein Beitrag zur Dekarbonisierung und Verringerung schädlicher Emissionen in die Umwelt geleistet.

Hierdurch werden SDG 9 („Industrie, Innovation und Infrastruktur“) und SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) umgesetzt.

Auch SDG 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“) wird durch die Verordnung gefördert. Als wichtige Zukunftstechnologie mit der Aussicht auf die Schaffung zahlreicher Arbeitsplätze entlang der Wertschöpfungskette sorgt der Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur für eine höhere internationale Wettbewerbsfähigkeit und ein auf Dauer angelegtes Wirtschaftswachstum. Die Verordnung schafft durch die Einführung einer Startregulierung für Wasserstoff hinsichtlich der Regelungen zu Netzkosten als Grundlage für die Netzentgeltberechnung der Wasserstoffnetzbetreiber Rechts- und Planungssicherheit für die im Aufbau befindliche Wasserstoffinfrastruktur, welche sich trotz gewisser Anreize für höhere unternehmerische Wagnisse stets an wettbewerblichen Grundsätzen zu orientieren hat.

Durch die kostenbezogene Startregulierung des Wasserstoffbereichs wird bereits dafür gesorgt, dass Energie aus Wasserstoff trotz hohen Aufwands im Hochlauf der noch neuen Infrastruktur bezahlbar ist und bleibt. Soweit Erneuerbare Energien zur Herstellung des einzuspeisenden Wasserstoffs zum Einsatz kommen, ist dies auch ein Beitrag zu zunehmend sauberer Energie, was SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“) ebenfalls unterstützt.

Ein Konflikt mit anderen Nachhaltigkeitszielen durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben auf den Bundeshaushalt. Es entfallen durch die Regelungen weder Einnahmen noch Ausgaben auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der gültigen mehrjährigen Finanzplanung. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind durch die Regelungen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen adressieren die Betreiber eines Wasserstoffnetzes. Verpflichtungen für die Bürgerinnen und Bürger enthalten die Vorschriften nicht. Es entsteht daher durch die Regelungen kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein nennenswerter Erfüllungsaufwand, da es sich entweder um Konkretisierungen bereits bestehender Vorgaben – im Wesentlichen des § 280 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) – handelt, die nicht zu Mehraufwand führen, oder aber geringfügiger Erfüllungsaufwand entstehen kann, der nicht konkret beziffert werden kann. Im Einzelnen:

Die Vorgaben des § 2 Absatz 1 und 2 zur Entgeltbestimmung sind zwingende Folgen aus § 280 EnWG. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand ist daher bereits bei Einführung des § 280 EnWG antizipiert und dargestellt worden. Dies gilt auch für die Dokumentations- und Mitteilungspflicht nach § 2 Absatz 2.

Die Pflicht zur Zuordnung der Netzkosten bei Teilnetzbildung sowie deren Dokumentation nach § 2 Absatz 3 führt ebenfalls nicht zu Mehraufwand. Sollten Netzbetreiber sich für eine Teilnetzbildung entscheiden, ist die Zuordnung der Kosten sowie die Dokumentation obligatorisch. Es handelt sich daher eher um eine deklaratorische Vorgabe.

Nach § 5 Absatz 3 sind Betreiber eines Wasserstoffnetzes verpflichtet, Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskosten getrennt zu errechnen und auszuweisen, sofern sie diese erheben möchten. Die Anzahl der Netzbetreiber, die sowohl Baukostenzuschüsse als auch Netzanschlusskosten erheben, ist derzeit nicht bekannt. Es ist anzunehmen, dass

dies eher die Ausnahme sein wird. Eine getrennte Ermittlung und Ausweisung stellen zudem nur einen geringfügigen Mehraufwand dar, sofern diese Vorgehensweise nicht ohnehin gewählt würde.

§ 6 regelt die Grundsätze der Netzkostenermittlung. Dass die Netzkosten jährlich ermittelt werden müssen, ist in § 280 Absatz 1 Satz 3 EnWG bereits vorgegeben. Der mit Einführung des § 280 EnWG ermittelte Erfüllungsaufwand umfasst daher auch den Prozess der Netzkostenermittlung. Die Konkretisierung durch § 6 dieser Verordnung führt nicht zu einer Erhöhung des bereits ermittelten und bei Einführung des § 280 EnWG dargestellten Erfüllungsaufwands. Auch die Dokumentationspflichten nach § 6 Absatz 4 Satz 4 und 6, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 letzter Satz sind in Anlehnung an ähnliche Prozesse aus dem Strom- und Gasbereich bereits antizipiert und berücksichtigt worden.

Die §§ 7 ff. regeln, welche Kostenarten inwiefern berücksichtigt werden können. Es handelt sich dabei nicht um eigenständige Vorgaben. Sie regeln vielmehr, wie und nach welchen Maßgaben Kosten im Rahmen der Kostenermittlung berücksichtigt werden können.

Auch sofern Netzbetreiber nach § 8 Absatz 5 projektspezifische Nutzungsdauern wählen, führt die damit verbundene Anzeigepflicht gegenüber der Bundesnetzagentur nicht zu nennenswertem Mehraufwand, da die Daten zur gewählten Nutzungsdauer ohnehin übermittelt werden müssten.

Der Plan-Ist-Kosten-Abgleich nach § 14 Absatz 1 ergibt sich ebenfalls bereits aus § 280 EnWG. Der damit verbundene Aufwand wurde bereits bei Einführung des § 280 EnWG berücksichtigt. Die Konkretisierungen führen nicht zu einer Erhöhung des kalkulierten Aufwands. Die in Absatz 1 vorletzter Satz formulierte Anzeigepflicht kann als geringfügiger Aufwand vernachlässigt werden, sofern überhaupt ein Mehraufwand dadurch entsteht.

Die Ermittlung der zu erwartenden Kosten für das Folgejahr nach § 14 Absatz 2 entspricht der oben bereits erläuterten Netzkostenermittlung nach den §§ 6 ff. Auch die Übermittlung dessen ist als Bestandteil des Gesamtprozesses bereits vom Erfüllungsaufwand zum § 280 EnWG erfasst.

Weiterhin ergibt sich auch die Ermittlung und Übermittlung der tatsächlich entstandenen Kosten im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 14 Absatz 3 bereits aus § 280 EnWG und ist daher schon berücksichtigt worden.

Die Berichtspflicht zur Ermittlung der Netzkosten und Netzentgelte nach § 15 ist konsequenterweise ebenfalls Teil des Gesamtprozesses nach § 280 EnWG und als solcher vom Erfüllungsaufwand zur Einführung des § 280 EnWG umfasst.

Die mit der Umstellung von Anlagen der Gasversorgung zu Anlagen des Wasserstoffnetzes verbundene Verminderung der Erlöobergrenzen nach der in Artikel 2 vorgesehenen Ergänzung der Anreizregulierungsverordnung verändert den bestehenden Erfüllungsaufwand zur Kostenermittlung nicht erheblich, da der Ausgleich ohnehin vorzunehmen ist.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

1. Bund

Für die Bundesverwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Verordnung enthält zwar Vorgaben für die Bundesverwaltung. Dabei handelt es sich zum einen um den Prozess der Kostenprüfung nach § 14 Absatz 2 und 3. Da die Kostenprüfung allerdings bereits im § 280 EnWG angelegt ist, wurde der damit verbundene Erfüllungsaufwand bereits im Rahmen der EnWG-Novelle, die mit Gesetz vom 10. August 2021

(BGBl. I S. 3436) in Kraft getreten ist, berücksichtigt und vollständig abgebildet. Durch die Verordnung entsteht darüber hinaus kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Auch die Ergänzung des § 26 der Anreizregulierungsverordnung in Artikel 2 dieser Verordnung führt nicht zu Mehraufwand bei der Bundesnetzagentur, da es sich um eine direkte Folge aus der Umstellung von Anlagen der Gasversorgung zu Anlagen des Wasserstoffnetzes handelt, die ebenfalls bereits im Erfüllungsaufwand zur oben genannten EnWG-Novelle antizipiert und berücksichtigt wurde.

2. Länder

Die Verordnung adressiert ausschließlich die Bundesverwaltung. Erfüllungsaufwand für die Länder oder Kommunen entsteht daher nicht.

5. Weitere Kosten

Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten. Die Vorgaben zur regulatorischen Behandlung der Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs sollen – ebenso wie bereits im Bereich des Erdgasnetzbetriebs – eine kosteneffiziente Führung des Netzbetriebs gewährleisten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, genauso wie gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da es sich bei der Regulierung der Wasserstoffnetze um eine Daueraufgabe handelt. Eine Evaluierung der Wasserstoffnetzregulierung ist bereits in § 112b des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehen und umfasst auch die in der Verordnung vorgesehene Regulierung der Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift definiert den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Verordnung adressiert nur diejenigen Betreiber eines Wasserstoffnetzes, die vom sogenannten Opt-in-Prinzip des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Gebrauch machen und sich der Regulierung unterwerfen wollen. Die Verordnung dient insbesondere der Feststellung der Kosten für den Betrieb von reinen regulierten Wasserstoffnetzen. Die festgestellten Kosten können dann von den regulierten Betreibern eines Wasserstoffnetzes in Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen umgelegt werden.

Zu § 2 (Grundsätze der Bestimmung der Netzentgelte)

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Bestimmung der Netzentgelte und enthält darüber hinaus Regelungen zur Bildung von Teilnetzen. Eine exakte Vorgabe, wie die regulierten

Betreiber eines Wasserstoffnetzes während der Phase der Startregulierung ihre Entgelte bilden, findet nicht statt. In diesem Zusammenhang gelten die üblichen allgemeinen Grundsätze, wie z. B. der Diskriminierungsfreiheit als Grenze.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass das Entgeltsystem, wie im regulierten Strom- und Gasnetzbetrieb, sicherstellen muss, die Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs zu decken. Um dies zu gewährleisten, werden die Betreiber von Wasserstoffnetzen verpflichtet, Berechnungen durchzuführen, um die Entgelte zu verproben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die für die Verprobungen durchgeführten Berechnungen zu dokumentieren und an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Diese Pflichten sollen es der Bundesnetzagentur ermöglichen, zu überprüfen, ob sichergestellt ist, dass die von den Wasserstoffnetzbetreibern gebildeten Entgelte, die Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs decken.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift erlaubt es Betreibern eines Wasserstoffnetzes, Teilnetze zu bilden und für diese Teilnetze gesondert zu kalkulieren. Voraussetzung dafür ist, dass die (Teil)Netze technisch voneinander unabhängig betrieben werden können. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die entsprechenden Netze räumlich voneinander getrennt und miteinander nicht verknüpft sind. In diesen Fällen ist es, jedenfalls während der Startphase der Regulierung nicht erforderlich und nicht sinnvoll, über alle von einem Betreiber eines Wasserstoffnetzes betriebenen Wasserstoffnetze die Netzkosten einheitlich zu ermitteln und zu kalkulieren, da sich die geographischen und sonstigen netzspezifischen Gegebenheiten stark voneinander unterscheiden können. Eine Bildung von Teilnetzen ist auch dann möglich, wenn dies zur Umsetzung von Förderentscheidungen der öffentlichen Hand, also insbesondere der des Bundes und der Länder, sowie der Europäischen Kommission erforderlich ist. Im Rahmen von Förderungen durch die öffentliche Hand sind in der Regel Verwendungsnachweise für die erhaltenen Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger zu erstellen und häufig auch vorzulegen. Insbesondere, wenn diese Verpflichtung leichter erfüllt werden kann, wenn Teilnetze gebildet werden, soll dies durch die Vorgaben der Verordnung nicht erschwert oder verhindert werden. Ziel der verordnungsrechtlichen Regelungen ist es, den Aufbau der Wasserstoffnetzinfrastuktur so gut wie möglich zu unterstützen und mögliche Hindernisse weitestgehend abzubauen oder von vornherein zu vermeiden.

Zu Teil 2 (Ermittlung der Netzkosten)

Zu § 3 (Zuschüsse aus Fördermitteln)

Zu Absatz 1

Der Aufbau der Wasserstoffnetze wird, insbesondere in der Startphase, nicht ohne Fördermittel der öffentlichen Hand auskommen. Es ist davon auszugehen, dass diese Fördermittel in vielen Fällen zuwendungsrechtlich in der Form von unverzinslichen Zuschüssen zu den Netzkosten – konkret zu den Kapitalkosten einer Investition – gewährt werden. Vor diesem Hintergrund sind diese Zuschüsse bei der Ermittlung der Basis der Eigenkapitalverzinsung als Abzugskapital kostenmindernd sowie in Form entsprechender Auflösungsbeträge als kostenmindernder Erlös oder Ertrag zu berücksichtigen. Damit wird nicht nur vermieden, dass zinslos zur Verfügung gestelltes Kapital kalkulatorisch verzinst und allein dadurch Gewinn erzielt werden würde, sondern auch, dass eine doppelte Kostenerstattung erfolgt – zum einen durch den Fördermittelgeber und zum anderen durch den Netznutzer. Die Behandlung der Förderzuschüsse als Abzugskapital im Rahmen der Ermittlung der

Verzinsungsbasis für das Eigenkapital gewährleistet, dass nicht einerseits bestehendes Risiko durch eine hohe Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt wird und andererseits das gleiche Risiko durch eine öffentliche Förderung reduziert werden soll. Eine doppelte Begünstigung eines Betreibers eines Wasserstoffnetzes soll dadurch vermieden werden.

Ohne Bedeutung ist bei der Behandlung von Zuschüssen als Abzugskapital, ob die Zuschüsse als rückzahlbare oder nicht-rückzahlbare Zuschüsse ausgestaltet werden. Entscheidend im Rahmen der §§ 10 und 12 ist allein, dass sie vom Fördermittelgeber zinslos zur Verfügung gestellt werden.

Es ist denkbar, dass neben zinslos zur Verfügung gestellten Zuschüssen, unabhängig davon, ob sie rückzahlbar oder nicht-rückzahlbar sind, auch andere Formen der Förderung, wie beispielsweise zinsvergünstigte Darlehen, zur Anwendung kommen könnten. Derartige staatliche Unterstützungen sind im Rahmen der kalkulatorischen Kostenkalkulation von den in dieser Vorschrift genannten Zuschüssen zu unterscheiden. Die Regelung des Absatzes 1 soll nur für zinslos zur Verfügung gestellte Zuschüsse regeln, wie diese im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten, insbesondere bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsungsbasis berücksichtigt werden sollen. Staatliche Unterstützungsleistungen, die verzinst werden müssen, sind von dieser Regelung nicht erfasst und daher im Rahmen der Eigenkapitalverzinsungsbasis jedenfalls als solche nicht in Abzug zu bringen. Diese sind wie Fremdkapital zu behandeln und können im Rahmen der Kostenkalkulation bis zur marktüblichen Höhe grundsätzlich vollständig in Ansatz gebracht werden. Dies gilt auch in dem Fall, dass Darlehen im Rahmen staatlicher Förderprogramme zu vergünstigten Zinskonditionen bereitgestellt werden. Auch diese Darlehen sind als Fremdkapital zu behandeln, bei dem die tatsächlichen Zinszahlungen bis zur marktüblichen Höhe im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Netzkosten berücksichtigt werden dürfen. Die Behandlung der Förderung, die sich aus den vergünstigten Kreditbedingungen ergeben könnte, ist außerhalb dieser Verordnung zu verorten und wäre gegebenenfalls an beihilferechtlichen Regeln zu messen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift soll Vorsorge für solche Fälle treffen, in denen die Zuschüsse nicht, wie im Falle des Absatz 1, bereits für die Investition in die Infrastruktur an sich – also maßgeblich zur Deckung der Kapitalkosten der Investition - gewährt werden, sondern dass diese Zuschüsse erst für den Fall gewährt werden, dass es zu Entgelt- oder Erlösausfällen kommt, weil Kunden nach Inbetriebnahme des Netzes wegfallen. Ein solcher Wegfall von Kunden, insbesondere größeren Kunden (so genannte Ankerkunden), könnte, ohne die Gewährung von Zuschüssen, dazu führen, dass die Netzentgelte, die von den verbleibenden Kunden zu zahlen sind, in einem Ausmaß ansteigen, das zu weiteren Kundenverlusten oder jedenfalls zu unverhältnismäßigen Belastungen verbleibender Kunden führt sowie den Anschluss an ein Wasserstoffnetz für zukünftige Kunden unattraktiv macht. Aktuell existieren solche Zuschüsse noch nicht, sie sind aber in der Diskussion. Werden daher aufgrund separater politischer Förderentscheidungen, außerhalb dieser Verordnung, in Zukunft etwaige Zuschüsse zu Erlösen oder Entgelten gezahlt, um diese Effekte zu vermeiden, so soll sichergestellt werden, dass diese Zuschüsse die Investitionskosten aus der Vergangenheit nicht im Nachhinein kalkulatorisch absenken.

Zu § 4 (Netzanschlusskosten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Anschluss an ein Wasserstoffnetz vom Netznutzer durch den Betreiber eines Wasserstoffnetzes. Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes ist nach dieser Vorschrift berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der notwendigen Kosten für die Herstellung des oder für Änderungen am Netzanschluss zu verlangen. Ein Anspruch des Betreibers eines Wasserstoffnetzes auf Erstattung der notwendigen Kosten für die Änderung eines Netzanschlusses besteht gegen den

Anschlussnehmer nur dann, wenn die Änderungen vom Anschlussnehmer veranlasst wurde. In beiden Fällen gilt somit das Verursachungsprinzip. Die Umstellung eines bestehenden Anschlusses an das Gasnetz auf einen Anschluss an ein Wasserstoffnetz stellt insofern die Herstellung eines Netzanschlusses an ein Wasserstoffnetz dar. Im Einklang mit § 28n Absatz 1 EnWG kann der Anschlussnehmer sowohl auf der Einspeise- als auch auf der Entnahmeseite stehen.

Das Interesse des Anschlussnehmers an kostengünstigen Lösungen wird durch die klarstellende Aufnahme eines Effizienzmaßstabs in die Vorschrift berücksichtigt und unterstrichen. Der Effizienzmaßstab entspricht dem des § 21 Absatz 2 Satz 1 EnWG. Die Verpflichtung zur Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an das Wasserstoffnetz ist Gegenstand des zwischen Anschlussnehmer und Betreiber eines Wasserstoffnetzes geschlossenen Netzanschlussvertrags. Die Verpflichtung trifft den Anschlussnehmer, der die Herstellung oder Änderung des betreffenden Netzanschlusses veranlasst hat.

Die Belastung des Anschlussnehmers mit diesen Kosten ist dadurch gerechtfertigt, dass es sich um individuell zurechenbare Kosten handelt. Vor dem Hintergrund der Individualität der Kosten wäre es nicht gerechtfertigt, die Kosten des jeweiligen Netzanschlusses auf die allgemeinen Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen umzulegen. Der Kostenanspruch des Betreibers von Wasserstoffnetzen gegen den Anschlussnehmer begründet sich aus den Prinzipien der Leistungs- und Verursachungsgerechtigkeit, da der Netzanschluss allein im Interesse des Anschlussnehmers errichtet wird.

Wegen der Vielzahl denkbarer individueller Gestaltungen im Einzelfall wird auf eine verbindliche Vorgabe zur Höhe der Netzanschlusskostenbeiträge verzichtet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift berücksichtigt, dass ein Wasserstoffnetz nach und nach entstehen wird und zunächst vorrangig einzelne Leitungen und einzelne Netzanschlüsse bestehen dürften, die im Laufe der Zeit zunehmend miteinander verknüpft werden. Würden in einem solchen Fall, demjenigen, der sich als erstes an ein Wasserstoffnetz anschließen lässt, sämtliche Kosten in voller Höhe in Rechnung gestellt werden, ohne dass es die Möglichkeit eines nachträglichen Ausgleichs gebe, könnte dies abschreckend auf potenzielle Netznutzer von Wasserstoffnetzen wirken und letztlich den Markthochlauf des Wasserstoffsektors wenigstens verlangsamen. Vor diesem Hintergrund wird vorgesehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen zu viel gezahlte Beträge zurückerstattet werden müssen, damit keine nicht ungegerechtfertigte einseitige Belastung des betreffenden Netznutzers, der den ersten Schritt zum Anschluss an ein Wasserstoffnetz gemacht hat, eintritt.

Zu § 5 (Baukostenzuschüsse)

Die Vorschrift enthält eine Regelung zur Erhebung von Baukostenzuschüssen. Sie betrifft damit ebenfalls die Frage, wer die Kosten für den Anschluss an ein Wasserstoffnetz zu tragen hat. Baukostenzuschüsse dienen der – jedenfalls teilweisen – Begleichung der Investitionskosten des Netzbetreibers in dem Netz vor dem Netzanschlusspunkt. Soweit Baukostenzuschüsse vom Betreiber eines Wasserstoffnetzes erhoben werden, senken sie diejenigen Kosten des Netzbetriebs, die im Rahmen der Kalkulation der Entgelte für den Netzzugang nach § 28o EnWG zugrunde gelegt werden. In der Folge senken Baukostenzuschüsse damit im Ergebnis auch die kostenorientiert gebildeten Netzentgelte.

Im Unterschied zu Netzentgelten, die über die Netznutzung abgerechnet werden, werden Baukostenzuschüsse einmalig (in der Regel vom Anschlussnehmer) gezahlt und senken die individuell in Rechnung gestellten Netzentgelte.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift begrenzt den Anspruch auf einen Baukostenzuschuss auf Kosten derjenigen Anlagen zur Erstellung und Verstärkung eines Wasserstoffnetzes, die räumlich ganz oder zumindest teilweise dem Wasserstoffnetzbereich zugehörig sind, in dem der Netzanschluss erfolgt. Die Umstellung eines bestehenden Gasnetzanschlusses auf einen Anschluss an ein Wasserstoffnetz ist dabei als eine Maßnahme zur Erstellung eines Wasserstoffnetzes zu verstehen. Die dadurch vorgenommene Begrenzung dient zum einen der Eingrenzung des Baukostenzuschusses und zum anderen der Vereinfachung der Berücksichtigung von Baukostenzuschüssen bei der Berechnung der Entgelte für den Netzzugang. Für Anlagen, die nach dem Verursachungsprinzip der betroffenen Kundengruppe zugerechnet werden können, sollen Baukostenzuschüsse erhoben werden können. Das grundsätzliche Interesse des Anschlussnehmers an kostengünstigen Lösungen auch in Bezug auf die Bemessung des Baukostenzuschusses zugrundeliegenden Anlagen wird durch die Aufnahme des Effizienzmaßstabs in diese Regelung unterstrichen. Der Effizienzmaßstab entspricht dem des § 21 Absatz 2 Satz 1 EnWG. Baukostenzuschüsse dürfen zunächst bis zu 100 Prozent der Kosten entsprechen, die beim Betreiber eines Wasserstoffnetzes entstehen. Sobald der Anschluss an reine Wasserstoffnetze zunehmend auch für Haushaltskunden Relevanz erhalten sollte, wird die Höhe des Baukostenzuschusses unter Berücksichtigung der Interessen der Haushaltskunden und in Orientierung an die bewährten Annahmen, die z.B. der Niederdruckanschlussverordnung zugrunde liegen, erforderlichenfalls angepasst werden. Die Rolle der Haushaltskunden wird daher auch ein im Rahmen der Evaluierung nach § 112b EnWG zu betrachtender Aspekt sein.

Es wird zudem klargestellt, dass ein Baukostenzuschuss nur auf den Teil der Kosten erhoben werden kann, der nicht im Wege einer öffentlichen Förderung gedeckt wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung sieht vor, dass ein weiterer Baukostenzuschuss vom Anschlussnehmer nur verlangt werden darf, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht. Eine (zusätzliche) Veränderung am Anschluss an ein Wasserstoffnetz selbst ist nicht erforderlich. Mit dem Erfordernis, dass eine erhebliche Erhöhung der Leistungsanforderung notwendig ist, wird sichergestellt, dass nicht jede Erhöhung der Leistungsanforderung zur Erhebung eines weiteren Baukostenzuschusses führen soll. Die Erhöhung muss vielmehr eine nennenswerte und spürbare Auswirkung auf die ursprünglich vom Betreiber des Wasserstoffnetzes durchgeführten Berechnungen haben. Die Beurteilung, wann eine erhebliche Leistungserhöhung vorliegt, ist einer Auslegung zugänglich und daher abhängig vom jeweils zu beurteilenden Einzelfall. Eine summenmäßige Fixierung der Erheblichkeitsgrenze wäre bereits wegen der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen und gegebenenfalls zu berücksichtigenden Kriterien zum Scheitern verurteilt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Baukostenzuschuss einerseits und die Netzanschlusskosten andererseits getrennt voneinander zu errechnen und auszuweisen sind. Durch die Verpflichtung, Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten getrennt zu errechnen und auszuweisen, wird dem Interesse des Anschlussnehmers an Transparenz Rechnung getragen. Um dem berechtigten Interesse der Anschlussnehmer, vor einer ungerechtfertigten einseitigen Belastung geschützt zu werden, wird § 4 Absatz 2 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 6 (Grundsätze der Netzkostenermittlung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass bei der Ermittlung der zulässigen Kosten des Betriebs eines Wasserstoffnetzes nur solche bilanziellen (aufwandsgleichen) und kalkulatorischen Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs berücksichtigungsfähig sind, die den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers eines Wasserstoffnetzes entsprechen. Das führt dazu, dass nur solche aufwandsgleichen oder kalkulatorischen Kosten oder Kostenbestandteile berücksichtigt werden können, die sich grundsätzlich ihrem Umfang nach auch im Wettbewerb einstellen würden. Zugleich wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei Wasserstoffnetzen, ähnlich wie bei Gas- oder Elektrizitätsversorgungsnetzen, wenn auch derzeit nur perspektivisch, um natürliche Monopole handelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt den Ablauf der Ermittlung der Kosten eines Wasserstoffnetzbetriebs. Ausgangspunkt für die Ermittlung ist die Gewinn- und Verlustrechnung für den Bereich der Wasserstoffversorgung, die vom regulierten Betreiber eines Wasserstoffnetzes nach §28k Absatz 1 Satz 1 oder – wenn der Betreiber eines Wasserstoffnetzes neben dem Betrieb eines Wasserstoffnetzes weitere Tätigkeiten ausübt – im Rahmen des Tätigkeitsabschlusses nach § 28k Absatz 2 Satz 3 EnWG aufzustellen ist. Ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung wird eine kalkulatorische Rechnung erstellt, bei der weitere Hinzurechnungen und Kürzungen entsprechend der Vorgaben dieser Verordnung vorgenommen werden können, damit tatsächlich nur effiziente Kosten berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Regelung für die Fälle, in denen noch keine getrennte Gewinn- und Verlustrechnung für den Bereich Wasserstoffversorgung vorliegt. Der Betreiber eines Wasserstoffnetzes hat in diesen Fällen bis zur erstmaligen Aufstellung einer solchen Gewinn- und Verlustrechnung eine auf den Betrieb eines Wasserstoffnetzes beschränkte Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen, die entsprechend der handelsrechtlichen Grundsätze ermittelt wurde. Diese Regelung ermöglicht daher einen geordneten Übergang vom (unregulierten) Status quo in die regulierte Welt des Wasserstoffnetzbetriebs.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die für die Netzkostenermittlung zentrale Frage der Zurechnung von Gemeinkosten zum Wasserstoffnetzbetrieb. Einzelkosten des Wasserstoffnetzes müssen dem Wasserstoffnetz direkt zugeordnet werden. Gemeinkosten müssen über eine verursachungsgerechte Schlüsselung mittels sachgerechter und stetiger Schlüssel dem Wasserstoffnetz zugeordnet werden. Diese Vorgaben, die Dokumentationspflichten sowie die Anforderung, dass die Schlüssel nur dann geändert werden dürfen, wenn dies sachlich geboten ist, gewährleisten, dass die Netzkunden eines Betreibers eines Wasserstoffnetzes nur die Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs zu begleichen haben. Die nicht sachgerechte gezielte Wälzung aus anderen Sparten wird dadurch vermieden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält Regelungen für den Fall, dass einem Betreiber eines Wasserstoffnetzes betriebsnotwendige Anlagen durch Dritte überlassen werden. Die Vorgaben des Absatzes 5 gewährleisten, dass die aus der Überlassung resultierenden Kosten nur bis zu der Höhe angesetzt werden können, wie sie anfielen, wenn der jeweilige Betreiber des Wasserstoffnetzes Eigentümer der überlassenen Anlagen wäre. Durch diese Vorgaben wird ebenfalls gewährleistet, dass nur effiziente Kosten in den Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs berücksichtigt und letztlich über Netzentgelte von den Netznutzern bezahlt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält Regelungen, wie Kosten für Dienstleistungen anderer Unternehmen, einschließlich solcher Unternehmen, die mit dem Betreiber eines Wasserstoffnetzes verbunden sind, berücksichtigt werden, die diese Unternehmen gegenüber einem Betreiber eines Wasserstoffnetzes erbringen. Kosten für diese Dienstleistungen, einschließlich von Vorleistungen von Unternehmen, die ebenfalls zu den mit dem Betreiber eines Wasserstoffnetzes verbundenen Unternehmen gehören, dürfen nur in der Höhe angesetzt werden, wie sie angefallen wären, wenn der Betreiber eines Wasserstoffnetzes die Leistungen im Rahmen eines effizienten Netzbetriebs selbst erbracht hätte. Diese Regelung dient ebenfalls dazu, Netzkunden des Betreibers eines Wasserstoffnetzes vor einer Belastung mit Kosten, die sich bei einem effizienten Betrieb des Wasserstoffnetzes bzw. im Wettbewerb nicht eingestellt hätten, zu schützen.

Zu § 7 (Aufwandsgleiche Kostenpositionen)

Die Vorschrift enthält weitere Regelungen dazu, welche Kostenpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung eines Betreibers eines Wasserstoffnetzes, bei der Ermittlung der Kosten eines effizienten Wasserstoffnetzbetriebs berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind aufwandsgleiche Kostenpositionen den nach § 28k Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 3 EnWG aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnungen für den Wasserstoffnetzbetrieb zu entnehmen. Diese Kosten werden nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 bei der Bestimmung der effizienten Netzkosten berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Die nach Absatz 2 berücksichtigungsfähigen Fremdkapitalzinsen können nur in einer effizienten Höhe berücksichtigt werden. Die Anerkennung der Marktüblichkeit obliegt der Bundesnetzagentur als zuständiger Regulierungsbehörde.

Zu § 8 (Kalkulatorische Abschreibungen)

Zu Absatz 1

Die kalkulatorischen Abschreibungen dienen dem Ausgleich der Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter und ermöglichen die Wiederbeschaffung dieser Anlagegüter nach Ende der jeweiligen Nutzungsdauer, wobei betriebsnotwendige Anlagegüter nur jene Anlagen sind, die auch ein effizienter und strukturell vergleichbarer Wasserstoffnetzbetreiber einsetzen würde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert, wie das betriebsnotwendige Eigen- bzw. Fremdkapital ermittelt werden. Die Vorschrift und die Ermittlungsmethodik für den Eigen- bzw. Fremdkapitalanteil sind von zentraler Bedeutung für die Kostenanerkennung und werden daher eigenständig definiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, nach welcher Methode und ausgehend von welchen Eingangswerten die kalkulatorischen Abschreibungen zu bestimmen sind. Damit wird gewährleistet, dass die Abschreibungen, die Teil der Ermittlung der Netzkosten sind, nach einer einheitlichen Methode ermittelt werden und damit vergleichbar sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass Nutzungsdauern und damit die kalkulatorischen Abschreibungen spezifisch für jedes Investitionsprojekt eines Betreibers eines Wasserstoffnetzes ermittelt werden können. Diese Möglichkeit besteht insbesondere für die Netzbetreiber, deren Infrastruktur mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, beispielsweise im Rahmen des IPCEI (Important Project of Common European Interest) Rahmens der Europäischen Kommission. In dem Zusammenhang kann es aufgrund der Projekt- und Konsortialstruktur der Vorhaben erforderlich werden projektspezifische Abschreibungen anzuwenden, die auf die Erfordernisse der Projektpartner ausgelegt sind. Dennoch gilt im Übrigen der Grundsatz, dass sich die gewählten Abschreibungsdauern für eine Anlage an der voraussichtlichen Nutzungsdauer für den Wasserstoffnetzbetrieb orientieren sollen. Bei der Wahl der jeweiligen spezifischen Nutzungsdauern ist zu berücksichtigen, dass es sich auch bei Wasserstoffnetzinfrastruktur um eher langlebige Wirtschaftsgüter handeln dürfte, trotz der Unsicherheiten, die mit einem reinen Wasserstoffnetzbetrieb verbunden sind. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sehr kurze Nutzungsdauern, von beispielsweise nur wenigen Jahren, eher unplausibel sein dürften.

Zu Absatz 5

Absatz 5 konkretisiert, dass ein Anlagegut nach Ablauf des ursprünglichen Abschreibungszeitraums nicht noch einmal einen kalkulatorischen Wert erhalten kann. Sollte sich die Nutzungsdauer während der Abschreibungsdauer verändern, kann nur der zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene kalkulatorische Restwert des Wirtschaftsguts zur Grundlage weiterer Abschreibungen gemacht werden. Der kalkulatorische Restwert ist gleichmäßig auf die Restabschreibungsdauer zu verteilen. Das verhindert, dass den Nutzern, die an ein Wasserstoffnetz angeschlossen sind, bestimmte Anlagen mehrfach in Rechnung gestellt werden. Im Falle der Umstellung eines Vorhandenen Anlagegutes, das dem Gasnetzbetrieb diene, auf eine vollständige Wasserstoffversorgung bedeutet dies, dass dieses Anlagegut mit dem noch vorhandenen Restwert aus dem Gasbereich in die Kalkulation des Betreibers eines Wasserstoffnetzes als „Startwert“ eingeht.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 konkretisiert die Vorgaben aus Absatz 5. Sie untersagt insbesondere Abschreibungen unter null Euro. Änderungen von Eigentumsverhältnissen oder die Begründung von Schuldverhältnissen können unter Umständen zu einer Modifizierung der zugrunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungswerte führen. Eine von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten abweichende handelsrechtliche Um- oder Neubewertung des Anlagevermögens bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen.

Zu § 9 (Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen bei auf ausschließlichen Wasserstofftransport umgestellten Altanlagen des Gasversorgungsnetzes)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass die kalkulatorischen Abschreibungen für so genannte Altanlagen, also Anlagen der Gasversorgung, deren erstmalige Aktivierung vor dem 1. Januar 2006 erfolgte und die jetzt dem Wasserstoffnetzbetrieb dienen, nach besonderen Regeln bestimmt werden. Für alle anderen Anlagen des Wasserstoffnetzbetriebs erfolgt also keine Differenzierung zwischen auf reinen Wasserstofftransport umgestellten (Neu)Anlagen des Gasnetzbetriebs und originärer Wasserstoffinfrastruktur.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält Vorgaben, wie die kalkulatorischen Abschreibungen bezogen auf den eigen- bzw. fremdfinanzierten Anteil der vorhandenen Altanlagen ermittelt werden. Das Vorgehen orientiert sich eng an den bewährten Annahmen, die der Gasnetzregulierung zugrunde liegen, und soll verhindern, dass es im Rahmen der Abgabe entsprechender Anlagen des Gasnetzbetriebs an den Betreiber eines Wasserstoffnetzes nicht zu wirtschaftlich unbegründeten Wertverlusten kommt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, wie der Tagesneuwert zu ermitteln ist. Die Vorgabe orientiert sich eng an den bewährten Annahmen, die der Gasnetzregulierung zugrunde liegen, um eine sachgerechte Anerkennung der Kosten von Altanlagen des Gasnetzbetriebs bei Abgabe an den Wasserstoffnetzbetrieb zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift orientiert sich eng an den bewährten Annahmen dazu, die der Gasnetzregulierung zugrunde liegen, wie der Tagesneuwert eines Anlageguts im jeweils betrachteten Jahr zu ermitteln ist. Ziel ist auch hier, eine sachgerechte Anerkennung der Kosten bei einer Abgabe von Altanlagen der Gasversorgung an einen Betreiber eines Wasserstoffnetzes.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt den Fall, dass nicht alle Indexreihen aus Absatz 4 in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird bestimmt, welche Indexreihen stattdessen in einer gewichteten Kombination heranzuziehen sind, um ersatzweise einen Tagesneuwert zu bestimmen. Ziel ist auch hier, Kontinuität in der Anlagenbewertung zu bewahren, wenn Anlagen des Gasnetzbetriebs abgegeben und fortan als Anlagen eines Wasserstoffnetzes verwendet werden.

Zu Absatz 7

Soweit allerdings neue zusätzliche Investitionen in diese Altanlagen vorgenommen werden, wird klargestellt, dass diese Investitionen von den Vorgaben des § 9 unberührt bleiben und regulär der § 8 anzuwenden ist. Die entsprechende Abgrenzung je Anlagengruppe und Anschaffungsjahr ist vom Betreiber eines Wasserstoffnetzes nachvollziehbar vorzunehmen. Gegebenenfalls hat dieser auch entsprechende Nachweise zu führen.

Zu § 10 (Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung)

Die Vorschrift setzt die sich aus § 28o Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 EnWG ergebende Vorgabe, dass die Ermittlung der Netzkosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung des gebundenen Eigenkapitals erfolgen muss, auch für den Betrieb von Wasserstoffnetzen, um.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, welche kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einzubeziehen und wie diese Restwerte zu ermitteln sind. Die Nummern 1 bis 4 definieren im Einzelnen das zu verzinsende betriebsnotwendige Eigenkapital. Da die kalkulatorisch zu verzinsende Eigenkapitalquote auf 40 Prozent begrenzt ist, schreibt Absatz 1 vor, dass die Quote von 40 Prozent übersteigende Eigenkapital wie Fremdkapital verzinst wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsungsbasis zinslos zur Verfügung stehendes Kapital sogenanntes Abzugskapital ist. Die im Einzelnen aufgeführten Positionen mindern daher die Basis für die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung und damit letztlich die Eigenkapitalverzinsung. Es wäre in diesen Fällen systemwidrig, zinslos zur Verfügung stehendes Kapital kalkulatorisch zu verzinsen. Es wäre zudem nicht sachgerecht, wenn der Betreiber eines Wasserstoffnetzes eine Rendite für Kapital erhielte, das nicht von ihm, sondern von Dritten eingesetzt wird.

Zu Nummer 1

Rückstellungen dienen dazu, notwendige Vorsorge für den Eintritt erwartbarer Risiken zu schaffen. Da diese Beträge dem Netzbetrieb damit gerade nicht mehr zur Verfügung stehen, wäre es widersprüchlich, sie so zu verzinsen wie Kapital, das tatsächlich für den Netzbetrieb verwendet wird und damit dem netzspezifischen Risiko, das sich in der Verzinsung ausdrückt, ausgesetzt ist.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt, dass auch erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden Abzugskapital darstellen.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt, dass auch unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Abzugskapital darstellen. Diese Zahlungen sind im Kern Kapitalzuflüsse, die zinslos von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift regelt, dass auch erhaltene Baukostenzuschüsse, einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten Abzugskapital darstellen. Diese Zahlungen sind im Kern Kapitalzuflüsse, die zinslos von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 5

Während des Markthochlaufs des Wasserstoffsektors ist insbesondere die Frage der Behandlung von passivierten Zuschüssen aus Fördermitteln relevant. Solche Zuschüsse wirken wie eine Kapitalzuführung von dritter Seite und sind deshalb bei der Ermittlung der Verzinsungsbasis für die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung in Abzug zu bringen.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift erfasst sonstige, mit den zuvor genannten Positionen vergleichbare, zinslos zur Verfügung gestellte Mittel. Damit werden Umgehungen des Grundsatzes, dass zinsfrei zur Verfügung stehendes Kapital regulatorisch nicht extra verzinst wird.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift vollzieht die unterschiedliche Behandlung von Altanlagen und allen übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzbetriebs, die im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt, auch für die Ermittlung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung nach.

Zu Absatz 4

Da der Wasserstoffnetzbetrieb sich noch in der Markthochlaufphase befindet, wird aus Gründen der Rechtssicherheit der Eigenkapitalzinssatz auf 9 Prozent vor Steuern festgelegt. Die gegenüber den anderen Netzsektoren (Elektrizität und Gas) höhere Eigenkapitalverzinsung soll das höhere wirtschaftliche Wagnis des Wasserstoffnetzbetriebs gerade in der Markthochlaufphase berücksichtigen. Zu diesen spezifischen Wagnissen zählen unter anderem der Umstand, dass die Netze sich noch im Aufbau befinden und in der Markthochlaufphase noch nicht auf eine breite Masse an Netznutzern zurückgegriffen werden kann sowie Unwägbarkeiten, z.B. im Zusammenhang mit der Umstellung von Teilen der Erdgasnetze auf den Betrieb mit reinem Wasserstoff. Darüber hinaus ist der gleichzeitige Markthochlauf aller Wertschöpfungsstufen in einem Sektor, wie dies im Wasserstoffsektor geschieht, zumindest wirtschaftliches Neuland. Vor diesem Hintergrund ist ein spezifischer Eigenkapitalzinssatz für den Betrieb von Wasserstoffnetzen sachgerecht. Mit Blick darauf sowie vor dem Hintergrund, dass in der Startphase des Markthochlaufs des Wasserstoffsektors Anreize für Investitionen in die benötigte Infrastruktur erforderlich sind, soll der Eigenkapitalzinssatz für diese Startphase in der Verordnung festgelegt werden.

Für Altanlagen wird aus systematischen Gründen jedoch ein Abzug von dem zuvor benannten Zinssatz vorgenommen. Hieraus ergibt sich ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 7,73 Prozent vor Steuern. Der geringere Zinssatz für Altanlagen ist sachgerecht, da die Preisentwicklung für diese Anlagen bereits in der Ermittlung der Verzinsungsbasis berücksichtigt wird. Denn diese Ermittlung erfolgt bereits anhand von Tagesneuwerten. Der Eigenkapitalzinssatz wird in der Verordnung selbst bis Ende 2027 festgeschrieben, um den betreffenden Unternehmen während der Einstiegsphase in die Regulierung ausreichend Planungs- und Rechtssicherheit zu geben. Für den Zeitraum ab 2028 ist beabsichtigt, der Bundesnetzagentur die Kompetenz zu geben, über den Eigenkapitalzinssatz im Wege einer Festlegung zu entscheiden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Verzinsung des die Quote in Höhe von 40 Prozent überschreitenden Eigenkapitals. Die Höhe des Eigenkapitals kann durch den Betreiber eines Wasserstoffnetzes im Wesentlichen beeinflusst werden. Daher wurde eine Eigenkapitalquote in Höhe von 40 Prozent als im Grundsatz wünschenswertes Ziel vorgegeben. Dementsprechend sollte grundsätzlich kein zusätzlicher Anreiz gesetzt werden, eine Eigenkapitalquote von über 40 Prozent vorzuhalten.

Gleichwohl existieren aus verschiedenen Gründen Fälle, in denen auch die Betreiber von Wasserstoffnetzen über Eigenkapital verfügen werden, welches eine Eigenkapitalquote von 40 Prozent kalkulatorischen Eigenkapitals übersteigt (sogenanntes Eigenkapital II), das regulatorisch eine besondere Form von Fremdkapital darstellt und in jedem Fall nicht besser zu behandeln ist als Fremdkapital.

Auf das Eigenkapital II findet ein gewichteter Durchschnitt aus den beiden in der Regelung benannten Reihen Anwendung. Die Berücksichtigung eines Risikozuschlags erfolgt durch die anteilige Heranziehung der Bundesbankreihe „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs), die zweifach gewichtet wird. Die Kombination der beiden Reihen und die gewählte Gewichtung scheinen geeignet, den Grad an geschäftlichem Risiko, dem ein noch am Anfang stehender Wasserstoffnetzbetrieb ausgesetzt ist, angemessen abzubilden.

Zu § 11 (Kalkulatorische Steuern)

Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung stellt die Verzinsung des gebundenen Eigenkapitals nach Gewerbesteuern und vor Körperschaftsteuer dar. Die dem Netzbetrieb sachlich

zuzurechnende Gewerbesteuer ist deshalb als kalkulatorische Kostenposition anzuerkennen.

Zu § 12 (Kostenmindernde Erlöse und Erträge)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift gewährleistet, dass die Netzkosten, die letztlich über die Netzentgelte refinanziert werden müssen, um kostenmindernde Erlöse und Erträge, die dem Netz zuzurechnen sind, zu bereinigen sind. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass insbesondere außerhalb der Kalkulationsperiode geleistete Zahlungen oder sonstige Erlöse und Erträge, die nicht einer bestimmten Position in der Kostenrechnung bei der Ermittlung der Kosten einer Kalkulationsperiode zugeordnet werden können, sachlich aber mit dem Netzbetrieb zusammenhängen, die Kosten des Netzbetriebs senken. Damit wird sichergestellt, dass diese netzkostensenkenden Effekte allen Netzkunden zu Gute kommen. Absatz 1 enthält darüber hinaus in Satz 2 Nummern 1 bis 6 eine Aufzählung derjenigen sonstigen Erlöse und Erträge, die voraussichtlich die größte Praxisrelevanz im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Betrieb der Wasserstoffnetzinfrastruktur haben werden. Die Benennung der einzelnen in Abzug zu bringenden Positionen richtet sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

In der Phase des Markthochlaufs des Wasserstoffsektors wird mit Blick auf die Errichtung der notwendigen Transportinfrastruktur insbesondere die Frage von Bedeutung sein, wie mit Investitions- und Erlöszuschüssen aus öffentlichen Fördermitteln bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten umzugehen ist. Zuschüsse aus öffentlichen Fördermitteln werden dem Betreiber eines Wasserstoffnetzes in der Regel zinslos und nicht-rückzahlbar zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis wirken sie daher wie eine Kapitalzuführung von dritter Seite. Sie sind daher deshalb bei der Ermittlung der Netzkosten in Abzug zu bringen, sofern diese Beträge nicht originär von dem jeweiligen Betreiber eines Wasserstoffnetzes aufgebracht werden müssen. Diese Zuschüsse werden deshalb in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 besonders erfasst, der wiederum auf die Regelung in § 3 Absatz 1 verweist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, dass die Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse und Zuschüsse aus Fördermitteln nicht allgemein netzkostenmindernd in Ansatz gebracht werden, sondern anschluss- bzw. projektindividuell aufzulösen sind. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Positionen zu passivieren und entsprechend aufzulösen sind. Damit soll bestehendes Diskriminierungspotential, dass sich aus einer „Vergemeinschaftung“ der Anschlusskosten einzelner Netzanschlüsse ergeben könnte, vermieden werden. Der bezweckte Steuerungseffekt der Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschüsse hinsichtlich der Dimensionierung der betroffenen Anschlussanlagen bleibt erhalten; gleichzeitig wird eine verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten auf die Netznutzer, in deren Interesse der Anschluss erfolgt, gewährleistet. Durch die anschluss- oder projektspezifische Auflösung von Fördermitteln wird zudem gewährleistet, dass die gewährten Fördermittel in jedem Fall auch zweckentsprechend verwendet werden und damit den zuwendungsrechtlichen Anforderungen Genüge getan wird.

Zu § 13 (Umstellung bestehender Gasnetzinfrastruktur auf reinen Wasserstofftransport)

Im Rahmen des Aufbaus einer leitungsgebundenen Wasserstoffversorgung werden auch Erdgasleitungen und sonstige Gasnetzinfrastruktur auf reine Wasserstoffleitungen und sonstige reine Wasserstoffnetzinfrastruktur umgestellt werden.

In enger Orientierung an den bewährten Annahmen, die der Gasnetzregulierung zugrunde liegen, werden im Falle der Umstellung von Gasleitungen auf reine Wasserstoffleitungen ebenfalls Altanlagen des Gasnetzbetriebs besonders betrachtet. Dies gewährleistet, dass

die Restwerte der Anlagen durch die Umstellung nicht neu bewertet werden und damit – möglicherweise indirekt – entweder Buchverluste oder aber eine Abschreibung unter null Euro entsteht. Dies muss vermieden werden, da die Umstellung der Anlagen von Erdgas auf Wasserstoff grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Restwert der Anlagen hat. Die ursprünglichen Kosten- bzw. Wertansätze für die Anlagen müssen daher – wie in den §§ 8 und 9 vorgesehen - konsistent fortgeführt werden.

Zu § 14 (Plan-Ist-Kosten-Abgleich)

Die Vorschrift regelt die Bestimmung der Plan- und der Ist-Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs, auf denen die Kostenregulierung eines Betreibers eines Wasserstoffnetzes basiert. Der Plan- Ist – Kostenabgleich gewährleistet, dass die Investitionskosten eines Betreibers eines Wasserstoffnetzes möglichst zeitnah und ohne zeitlichen Verzug in der Regulierung berücksichtigt werden und entsprechende Rückflüsse einsetzen können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass der Betreiber von Wasserstoffnetzen verpflichtet ist, die Differenz zwischen den erzielten Erlösen und den für diese Kalkulationsperiode genehmigten Netzkosten zu ermitteln. Er enthält zudem eine Legaldefinition des Begriffs Kalkulationsperiode.

Nummer 1 erfasst die tatsächlich in einer Kalkulationsperiode erzielten Erlöse. Eventuelle Effekte, die Auswirkungen auf die Höhe der tatsächlichen Erlöse haben können, wie z.B. Mengenabweichungen, sind daher in dieser Summe bereits berücksichtigt.

Die Regelung in Nummer 2 betrifft die genehmigten Ist-Kosten für eine bestimmte Kalkulationsperiode.

Aus beiden Beträgen (erzielte Erlöse und genehmigte Ist-Kosten) ist die Differenz zu bilden. Diese Differenz kann positiv oder negativ sein und entspricht somit entweder einer Erstattung an den Netznutzer oder einer Nachverrechnung der fehlenden Erlöse in kommenden Kalkulationsperioden. Diese beiden Fälle werden in den Sätzen 2 und 3 geregelt.

Satz 4 und 5 bestimmen, dass die festgestellte Differenz verzinst werden muss. Diese grundsätzliche Verzinsung ist sachgerecht, weil es sich bei der Differenz quasi um einen Kredit des Betreibers eines Wasserstoffnetzes an den Netznutzer oder umgekehrt handelt.

Satz 6 der Vorschrift bestimmt, dass die ermittelte Differenz annuitätisch über bis zu zehn Kalenderjahre nach Anfall der Kosten durch Zu- und Abschläge auf die Netzkosten verteilt werden kann. Diese Möglichkeit stellt einen Dämpfungsmechanismus dar und soll kurzfristige und hohe Schwankungen in den Netzkosten und damit letztlich in den Netzentgelten verhindern. Die Regelung soll es Betreibern von Wasserstoffnetzen zudem ermöglichen, Vorlaufkosten, die vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder Nutzung der Wasserstofftransportinfrastruktur anfallen, nach den gleichen Vorgaben annuitätisch auf die Netzkosten in den folgenden Jahren zu verteilen. Der Zeitraum, über den die Verteilung der Differenz nach Satz 6 erfolgen soll, ist der Bundesnetzagentur vom Betreiber eines Wasserstoffnetzes anzuzeigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen, wie die Plan-Kosten für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln sind. Der Verweis auf die Vorschriften zur Ermittlung der Netzkosten stellt die Konsistenz der Kostenermittlung im System der Regulierung der Wasserstoffkosten sicher. Die Ermittlung erfolgt für das auf die jeweilige Kalkulationsperiode folgende Kalenderjahr.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen, wie die Ist-Kosten für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln sind. Der Verweis auf die Vorschriften zur Ermittlung der Netzkosten stellt die Konsistenz der Kostenermittlung im System der Regulierung der Wasserstoffkosten sicher. Die Ermittlung erfolgt jeweils für das der Kalkulationsperiode vorangegangene Kalenderjahr.

Zu Teil 3 (Pflichten des Betreibers eines Wasserstoffnetzes)

Zu § 15 (Berichtspflicht)

Die Vorschrift enthält Dokumentationspflichten, die von den Betreibern von Wasserstoffnetzen gegenüber der Bundesnetzagentur zu erbringen sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Betreiber eines Wasserstoffnetzes, der Bundesnetzagentur auf Anforderung einen Bericht darüber zur Verfügung zu stellen, wie aus den Netzkosten die Netzentgelte gebildet werden. Um zur Bürokratieentlastung beizutragen, kann der Bericht auch elektronisch (z.B. per E-Mail) übermittelt werden. Die Vorschrift regelt zudem Mindestanforderungen, zu denen Aussagen im Bericht vorhanden sein müssen.

Die Informationen, die der Bundesnetzagentur auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sollen auch dazu dienen, die Effektivität der in dieser Verordnung festgeschriebenen Methoden bewerten zu können. Zudem sollen sie die Bundesnetzagentur in die Lage versetzen, zu überprüfen, ob die von der Bundesnetzagentur genehmigten oder festgelegten Kosten entsprechend den in dieser Verordnung geregelten Grundsätzen zur Entgeltbestimmung in Entgelte umgewandelt wurden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert die Angaben, die im Anhang zu dem zu erstellenden Bericht nach Absatz 1 enthalten sein müssen. Dadurch wird die Vergleichbarkeit der einzelnen Berichte gewährleistet und die Plausibilisierung der Angaben erleichtert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Anreizregulierungsverordnung)

Die Einfügung des neuen Absatzes 2a stellt eine notwendige Folgeänderung zur Einführung der Wasserstoffnetzregulierung nach den §§ 28j ff. EnWG dar. Für den Fall, dass ein Betreiber eines bestehenden Gasversorgungsnetzes einzelne Anlagen des Gasversorgungsnetzes aus seinem Netzbetrieb abgibt und mit diesen Anlagen fortan ein Wasserstoffnetz betrieben wird, wird durch Satz 1 klargestellt, dass die Erlösobergrenze des (insoweit abgebenden) Betreibers von Gasversorgungsnetzen zu vermindern ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abgabe der Anlagen an einen Betreiber von Wasserstoffnetzen erfolgt, der nach § 28j Absatz 3 Satz 2 des EnWG der Regulierung unterfällt oder nicht. Satz 2 regelt, inwieweit die Erlösobergrenze zu vermindern ist und orientiert sich an dem in der Anreizregulierung bewährten Vorgehen beim Übergang von Teilnetzen. Satz 3 sieht vor, dass der Betreiber von Gasversorgungsnetzen in begründeten Ausnahmefällen von der Regel des Satzes 2 abweichen kann. Auch diese Abweichungsmöglichkeit orientiert sich an dem in der Anreizregulierung bewährten Vorgehen beim Übergang von Teilnetzen. Insgesamt gewährleistet die Vorschrift, dass Netzkunden von Gasnetzbetreibern über die von ihnen zu zahlenden Entgelte nicht mit Kosten belastet werden, die aus Anlagen resultieren, die nicht mehr Teil des Gasnetzbetriebs sind. Vereinfacht gesprochen soll der (Gasnetzkunde nichts bezahlen, was nicht mehr vorhanden ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung soll unmittelbar am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Dies ist erforderlich, damit die betreffenden Betreiber von Wasserstoffnetzen ausreichend Planungssicherheit hinsichtlich des Aufbaus der Netze und der Beantragung eventueller Fördermittel erhalten. Da es sich bei den Änderungen in Artikel 2 um sachlich mit den Neuregelungen in Artikel 1 untrennbar zusammenhängende Folgeregelungen handelt, muss Artikel 2 ebenfalls unmittelbar am Tag nach der Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.